



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen V 3 B - V 3.4

Regierungspräsidium Darmstadt

Bearbeiter/in: Frau Ott
Durchwahl: (06 11) 817-3296
Fax: (06 11) 817-3651
E-Mail: petra.ott@hsm.hessen.de

Magistrate der kreisfreien Städte und
Kreisausschüsse der Landkreise
- Stadt- und Kreisgesundheitsämter

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Hessisches Landesprüfungs- und
Untersuchungsamt im Gesundheitswesen
Zentrum für Gesundheitsschutz

Datum: 13. Dezember 2016

ausschließlich per E-Mail

Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGMeldeVO)

hier: Erlass zur Umsetzung der Meldepflicht nach § 2 Abs. 2 der Bundesverordnung „Verordnung zur Anpassung der Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz an die epidemische Lage“ unter Beibehaltung der Meldung der Krankenhausnamen

Seit Mai 2016 ist in der Bundesverordnung „Verordnung zur Anpassung der Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz an die epidemische Lage (IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung IfSGMeldAnpV)“ die Meldepflicht für Enterobacteriaceae und Acinetobacter spp. mit Carbapenem-Nichtempfindlichkeit oder bei Nachweis einer Carbapenemase-Determinante geregelt. Daher ist eine Verlängerung der hessischen Meldeverordnung nicht vorgesehen.

Die Erfassung der Ermittlungsergebnisse der Gesundheitsämter erfolgt weiterhin unter Verwendung der vom Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen herausgegebenen Ermittlungsbögen. Die Übermittlung der vom Robert Koch-Institut vorgegebenen Daten erfolgt – wie für alle anderen meldepflichtigen Tatbestände nach § 6 und 7 IfSG – anhand einer Meldesoftware an das HLPUG. Zusätzlich erfolgt – wie bisher – eine Weiterleitung des Ermittlungsbogens für Carbapenem-resistente gramnegative Erreger an das HLPUG. Dieser enthält u.a. die Namen der Krankenhäuser, in denen die Patienten behandelt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Angela Wirtz

